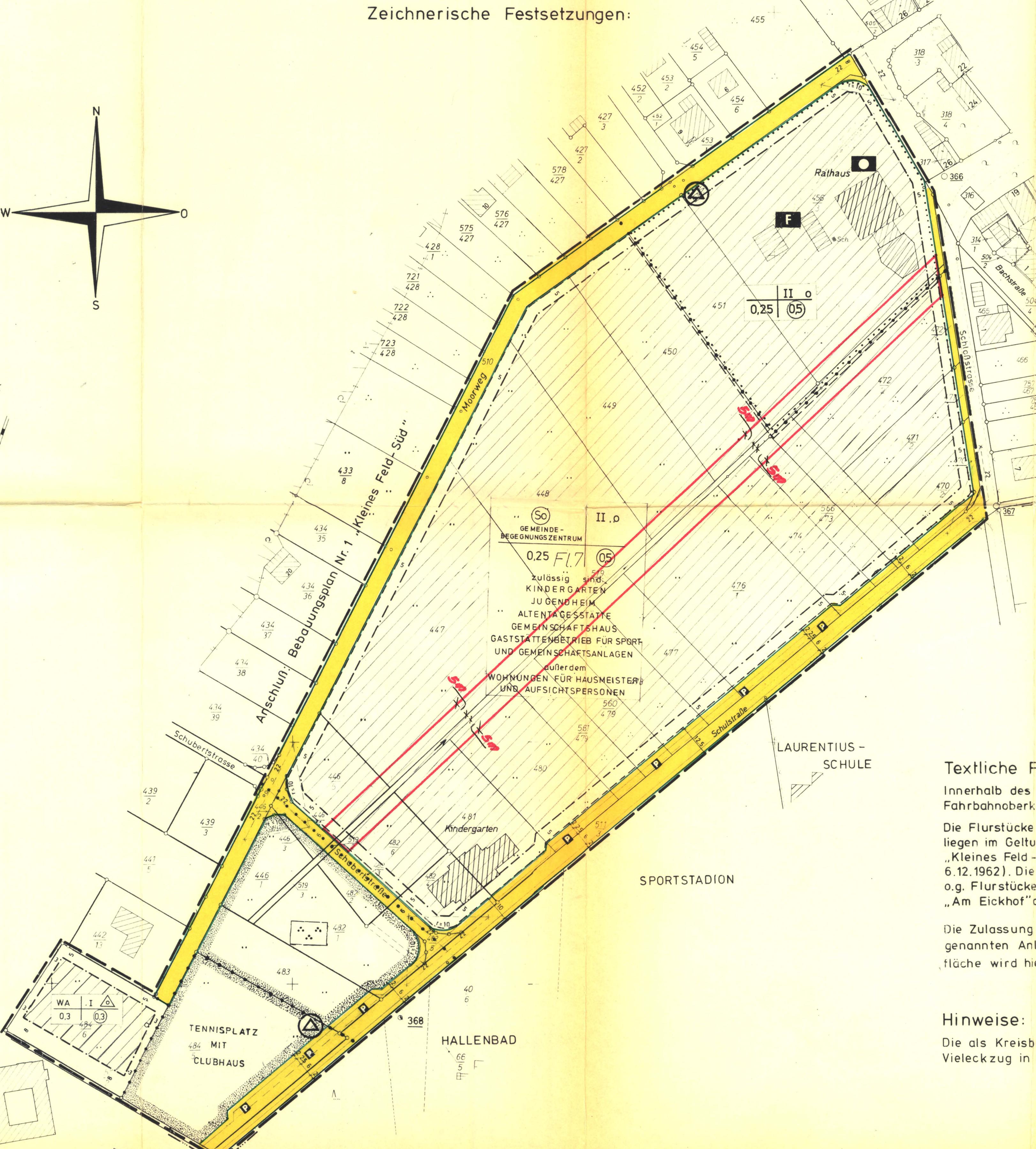
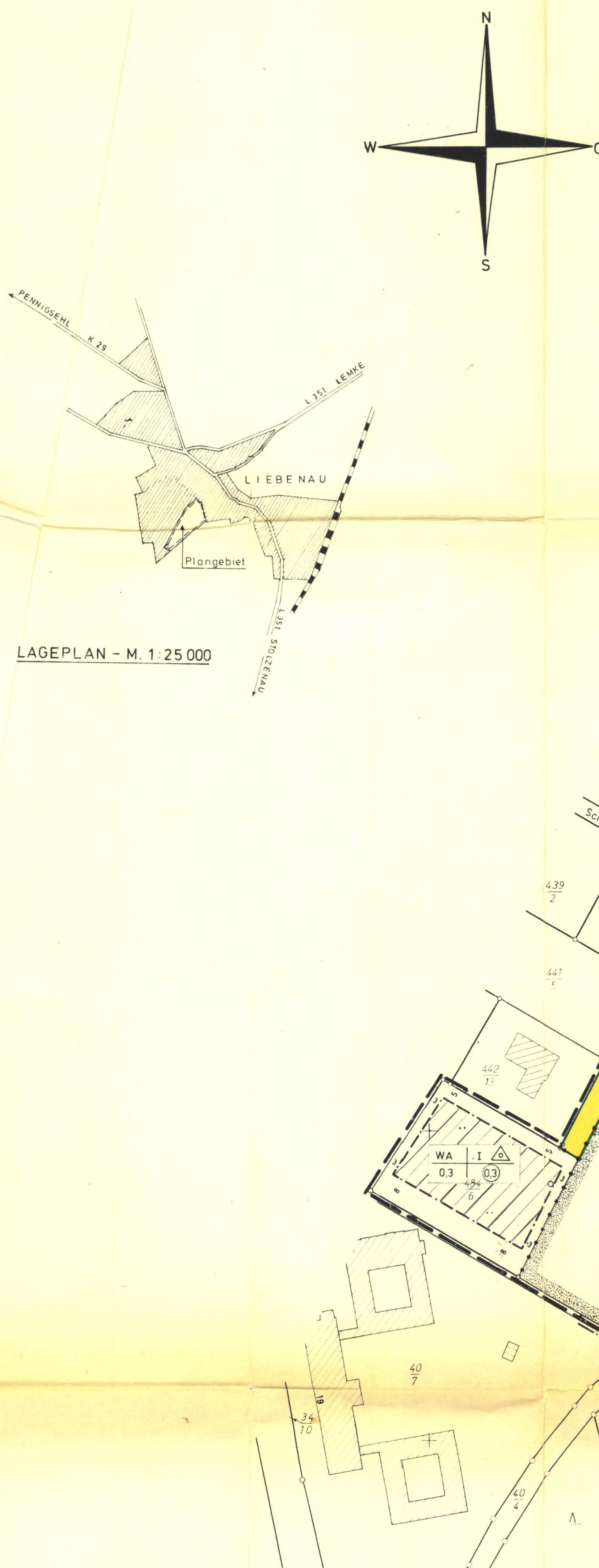


Zeichnerische Festsetzungen:



Planzeichnerklärung:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
	Verwaltungsgebäude
	Feuerwehr
	Sondergebiet für ein Gemeinde - Begegnungszentrum
	Grünflächen
	Parkanlage
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Baugrenze
	Allgemeines Wohngebiet
	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Geschöpflichenzahl
	Offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Anordnung von Planzeichen
	Sichtdreieck
	Umformerstation (Trafo)

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrhöhenoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Die Flurstücke 483, 600/446, 601/482, 602/482 und 603/446 der Flur 7 liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld - Süd.“ (genehmigt mit Reg.-Verfügung H VI 6221/62 vom 6.12.1962). Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden für die o.g. Flurstücke gleichzeitig mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Eickhof“ aufgehoben.

Die Zulassung der in § 23 Abs. 5 der BauNVO vom 26.11.1968 genannten Anlagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird hiermit ausgeschlossen.

Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Landkreis Nienburg /Weser
Flecken

LIEBENAU

Bebauungsplan Nr. 12

„Am Eickhof“

Flur 7 — Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11. Dez. 1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Nienburg (Weser), den 19. Dez. 1974



Katasteramt
2.V.
gedeckt/VR

Der Rat des Flecken LIEBENAU hat in seiner Sitzung am 13. Aug. 1974 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. Aug. 1974 öffentlich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23. Sept. 1974 bis 23. Okt. 1974 öffentlich ausgelegen.

LIEBENAU, den 20. Dez. 1974



Flecken Liebenau

Gemeindedirektor

Der vom Rat des Flecken LIEBENAU in der Sitzung vom 22. 11. 74 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 139/75 vom heutigen Tage genehmigt. * Mit Reserve der rot umrandeten Recke

HANNOVER, den 14.8. 75

Der Regierungspräsident in Hannover

Aufträge:



Hagen

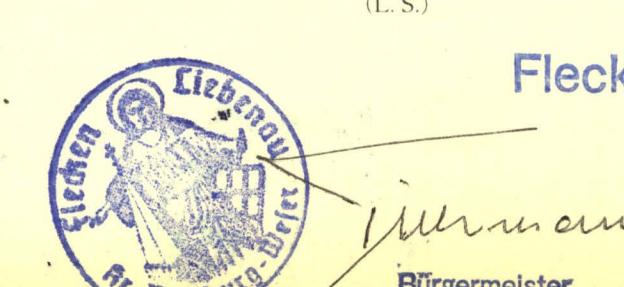
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NIENBURG/WESER, den 19.1.1974

Handwritten signature

Der Rat des Flecken LIEBENAU hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22. Nov. 1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

LIEBENAU, den 20. Dez. 1974

(L.S.)



Flecken Liebenau

Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 24. Sept. 1975 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 2 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 24. Sept. 1975 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.



Flecken Liebenau

Gemeindedirektor